



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe (BFO)

Versand: 22. November 2024

Betreff: Informationen: 4. Quartal 2024 im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems und der familienergänzenden Kinderbetreuung für Gemeinden

Français plus bas

An alle Administratoren und Administratorinnen Betreuungsgutscheine der Gemeinden und Gutscheinausgabestellen

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen sorgfältig durch und leiten Sie die relevanten Punkte an die verantwortlichen Mitarbeitenden weiter.

1. Teilrevision der FKJV per 1. August 2026

Mit der laufenden Teilrevision der FKJV sollen die zwei überwiesenen Motionen [213-2022 Köpfli \(«Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer \(schweren\) Behinderung ermöglichen»\)](#) und [152-2023 Patzen \(«Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten»\)](#) umgesetzt werden. Gleichzeitig soll die Teilrevision dafür genutzt werden, dort punktuelle Anpassungen vorzunehmen, wo sich in der praktischen Umsetzung der geltenden Bestimmungen Änderungsbedarf gezeigt hat. Die Konsultation läuft seit dem 11. November 2024 und wird bis zum **26. Januar 2025** dauern. Weitere Informationen und den Link zur Teilnahme daran finden Sie hier: [E-Mitwirkung FKJV](#). Die Unterlagen stehen Ihnen auch unter folgender Adresse zur Verfügung: [Laufende Rechtssetzungsverfahren der GSI Kanton Bern](#).

2. Abrechnung Lastenausgleich Soziales 2024

Im Rundschreiben vom September 2024 haben wir Sie darüber informiert, dass **in der Nacht auf Freitag, den 17. Januar 2025** der Kanton die Daten zu den Betreuungsgutscheinen für die Lastenausgleichsabrechnung 2024 aus kiBon ziehen wird. Sobald dies geschehen ist, werden Sie mittels einer Mitteilung aus kiBon informiert und Sie können das Resultat in der Rubrik «Lastenausgleich» einsehen.

Die Gemeinden tragen für jeden ausgerichteten Betreuungsgutschein einen Selbstbehalt von 20%. Seit dem Jahr 2022 wird der Selbstbehalt aufgrund der *effektiv* ausgerichteten Gutscheinkosten berechnet und nicht mehr mithilfe von Durchschnittswerten (Erklärung zur Berechnung des Selbstbehalts mittels durchschnittlichen Kosten bis 2021 finden Sie im [Rundschreiben familienergänzende Kinderbetreuung 12/21](#)). Für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in Kantonszuständigkeit tragen die Gemeinden weiterhin keinen Selbstbehalt ([Art. 75 Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung vom 24. November 2021](#) (FKJV, BSG 860.22)).

Die Abrechnung erfolgt für jede Gemeinde einzeln, auch wenn sich mehrere Gemeinden für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zusammengeschlossen haben. Die Aufwendungen für das Jahr 2024 werden anschliessend direkt vom Lastenanteil jeder Gemeinde abgezogen und mit der Abrechnung Lastenausgleich im Mai 2025 verfügt (Guthaben ersichtlich unter Punkt «Abrechnungsguthaben der Gemeinde»). Das Ausfüllen eines revisionstechnischen Kontrollblatts (RtKb) zu Betreuungsgutscheinen ist nicht vorgesehen. Falls Ihre Gemeinde also keine Sozialhilfeabrechnung einreicht, müssen keine zusätzlichen Formulare eingereicht werden.

➤ *Was bedeutet das für meine Gemeinde/Gutscheinausgabestelle?*

Wir empfehlen Ihnen, den **Zahlungslauf für Januar 2025** ebenfalls am **17.01.2025 zu erstellen**, sobald Sie über die erfolgreiche Lastenausgleichsabrechnung informiert wurden. Zudem sollten Sie **zwischen dem 16.01.2025 ab 17 Uhr und dem Zahlungslauf für Januar 2025 keine Mutationen verfügen**. Dies trägt dazu bei, dass zwischen dem buchhalterischen Jahresabschluss im Bereich Betreuungsgutscheine (Summe der Zahlungen und Korrekturen im entsprechenden Kalenderjahr) und der Lastenausgleichsabrechnung möglichst wenig Differenzen entstehen. In diesem Fall sind die Korrekturen, welche die bis zum 31.12.2024 ausgegebenen Betreuungsgutscheine betreffen, im Zahlungsfile im Januar 2025 unter der Mappe «Data» ersichtlich.

Die Gemeinden können aber auch ihren Zahlungslauf sowie die Mutationen wie gewohnt fortführen. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Differenzen zwischen den Zahlungen und der Lastenausgleichsabrechnung für die Gemeinden nicht direkt in den Zahlungsfiles aus kiBon ersichtlich sind.

Um den Jahresabschluss richtig abzugrenzen, muss die Differenz zwischen der Lastenausgleichsabrechnung vom Stichtag (17. Januar 2025) und den von Januar bis Dezember geleisteten Zahlungen kredi- bzw. debitorisiert werden. Mutationen, welche das Jahr 2024 betreffen und nach dem 17. Januar 2025 verfügt werden, sind aber weiterhin möglich und sehr wahrscheinlich, da die Institutionen Anpassungen im Betreuungspensum erst bis Ende Gutscheinperiode erfassen müssen. Mutationen, welche nach dem 17. Januar 2025 erfasst werden, fliessen in die Lastenausgleichsabrechnung 2025 ein.

Die detaillierten Informationen inkl. Korrekturen der Vorjahre sind in der Statistik «Details Lastenausgleich Soziales» ersichtlich, welche Sie auf www.kiBon.ch generieren können. Hier sind für jede Gemeinde sämtliche Betreuungsgutscheine aufgeführt, welche in den Lastenausgleich des entsprechenden Kalenderjahres eingeflossen sind. In der Statistik können, falls vorhanden, Korrekturen bis höchstens ins Jahr 2022 angezeigt werden. Korrekturen, die länger zurückliegen, werden in der Statistik nicht aufgeführt.

3. Eröffnung der nächsten Gutscheinperiode 2025/26

Die neue Gutscheinperiode 2025/26 wird ab dem 1. Februar 2025 auf kiBon freigeschaltet. Sie können ab diesem Zeitpunkt Ihre Stammdaten für die neue Periode aktualisieren. Erziehungsberechtigte mit einem laufenden Gutschein werden ab dem 1. März 2025 per Mail automatisiert aus kiBon.ch informiert, sobald die neue Gutscheinperiode eröffnet ist. Weitere Kommunikation an die Erziehungsberechtigten Ihrer Gemeinde muss direkt von Ihrer Gemeinde/Gutscheinausgabestelle erfolgen.

4. Reminder FAQ für Gemeinden und kiBon-Blog

Der Fachbereich Betreuungsgutscheine hat zahlreiche Anfragen, die seitens Gemeinden öfters gestellt wurden, eine gewisse Relevanz aufweisen und im Interesse von mehreren Gemeinden sind, in einem [FAQ](#) gesammelt. Das FAQ ist unter [Betreuungsgutscheine](#) abrufbar. Wir laden Sie herzlich dazu ein, den Frage-Antwort-Katalog zu konsultieren, wenn Sie Fragen rund um die Betreuungsgutscheine haben. Bei Fragen zu kiBon hilft Ihnen auch der [kiBon-Blog](#) weiter. Gemeinden finden dort eine kiBon-Online-Schulung, relevante Informationen und weitere Tipps und Tricks, welche die Arbeit mit kiBon erleichtern.

5. Brandschutz und Sicherheitsvorkehrungen in Kindertagesstätten im Kanton Bern

Es kann in der Praxis zu Herausforderungen kommen, wenn gesetzliche Mindestanforderungen zur Kindersicherheit mit den geltenden [Brandschutzvorschriften](#) in Bezug auf Fluchtwege kollidieren.

Grundsätzlich dürfen Fluchtwege gemäss den Vorgaben der VKF nicht verschlossen werden, um im Notfall eine schnelle und sichere Evakuierung zu gewährleisten. Es gibt jedoch verschiedene Möglichkeiten, wie die Sicherheitsanforderungen für Kinder und die Brandschutz-Vorgaben in Einklang gebracht werden können, wie z.B.:

- Notfallöffnungssysteme: Türen, die als Fluchtwege dienen, können mit Notfallöffnungssystemen ausgestattet werden, welche von Erwachsenen schnell und einfach bedient werden können, aber für Kinder schwer erreichbar sind.
- Türgriffe ausserhalb der Reichweite von Kindern: Fluchttüren ins Freie können mit Türgriffen versehen werden, die sich ausserhalb der Reichweite von Kindern befinden.
- Alarmgesicherte Türen: Fluchttüren mit einem Alarm sichern, der aktiviert wird, wenn die Tür geöffnet wird. Auf diese Weise kann sofort reagiert werden, falls ein Kind versucht, die Tür zu öffnen.
- Die Fachstelle Brandschutz empfiehlt, im Bewilligungsverfahren mit der [GVB](#) in Kontakt zu treten, um individuelle und mögliche objektspezifische Lösungen zu besprechen.

Gerne steht Ihnen der Fachbereich Betreuungsgutscheine zu Punkt Nr. 1-4 unter info.bg@be.ch und 031 633 78 83 und der Fachbereich Familienergänzende Kinderbetreuung zu Punkt Nr. 5 unter info.kita@be.ch und 031 636 98 78 für Rückfragen und Bemerkungen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme des Vorstehenden und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern,
Amt für Integration und Soziales, Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe (BFO)
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8
[+41 31 636 99 36](tel:+41316369936), www.be.ch/gsi